

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 16/88

vom: 26.10.88

Fachbereichsordnung des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte vom
20. Oktober 1988 Seite 1

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Historischen Instituts im
Fachbereich Sprach- und Literatur-
wissenschaften, Journalistik und
Geschichte der Universität Dortmund
vom 20. Oktober 1988 Seite 3

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Deutsche Sprache
und Literatur im Fachbereich Sprach-
und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte der
Universität Dortmund vom 20. Oktober 1988 Seite 8

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Anglistik- und
Amerikanistik im Fachbereich Sprach-
und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte der
Universität Dortmund vom 20. Oktober 1988 Seite 12

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte
Vom 20. Oktober 1988**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 4, 108 Abs. 1 WissHG vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert am 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) i. V. m. § 9 Abs. 1 der Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 16. Dezember 1986 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/87) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachbereichsordnung ergänzt die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 16. Dezember 1986. Im übrigen gelten die dort erlassenen Bestimmungen.

§ 2 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Der Fachbereich gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen:
1. Institut für Deutsche Sprache und Literatur
 2. Institut für Anglistik und Amerikanistik
 3. Institut für Journalistik
 4. Historisches Institut
 5. Sprachenzentrum
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen dieser wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch den Fachbereichsrat erlassen. Sie bedürfen der Zustimmung durch das Rektorat.

§ 3 Inkrafttreten

Die Fachbereichsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 24. Juni 1987 und des Beschlusses des Senates vom 17. Dezember 1987.

Dortmund, den 20. Oktober 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES HISTORISCHEN INSTITUTS
IM FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN,
JOURNALISTIK UND GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT DORTMUND
VOM 20. OKTOBER 1988**

§ 1 Rechtsstellung, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Historische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, § 8 Abs. 1 GrundO und § 4 Fachbereichsrahmenordnung. Die Bestimmungen der Fachbereichsrahmenordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.

- (2) Mitglieder des Instituts sind nach der Feststellung des Fachbereichsrates
 1. die am Institut tätigen Professoren,
 2. die Hochschulassistenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 5. die Studenten, die als studentische Hilfskräfte im Institut beschäftigt sind oder die ein Dissertationsthema bzw. eine Examensarbeit im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben (vgl. § 5 Abs. 4),
 6. die Mitglieder des Fachschaftsrates, die nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors das Grundstudium in einem historischen Studiengang abgeschlossen haben.

- (3) Angehörige des Instituts sind nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind,
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren
 2. die Privatdozenten und Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die im Institut beschäftigt sind,
 4. die Doktoranden des Instituts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben und Lehraufgaben.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf
 - allgemeine und regionale Geschichte
 - politische und soziale Geschichte der Schule
 - Didaktik der Geschichte.
- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der geschäftsführende Direktor (§ 5)
3. die Versammlung des Instituts (§ 6).

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an dem Institut tätigen Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppe nach § 13 Abs. 1 WissHG, d.h. der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit beratender Stimme an; sie haben Stimmrecht, sofern dem Vorstand mehr als drei Professoren angehören.
- (2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach § 1 Abs. 2 aus den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten beträgt ein Jahr.

- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (4) Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nicht anderes bestimmen, für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 1 Abs. 3 Ziff. 2 öffentlich. Diese haben Rederecht.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können gemäß der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor und einen weiteren zu seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 1 (2) Ziff. 5 und 6 und die Angehörigkeit gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 2 nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil.

§ 7 Kooperationen

Mit den folgenden wissenschaftlichen Vereinigungen besteht eine enge Kooperation:

- a) der Gesellschaft für Ostmitteleuropäische Landeskunde und Kultur e.V., die an der Universität Dortmund die Forschungsstelle Ostmitteleuropa unterhält (gemäß Vereinbarung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Pädagogischen Hochschule Ruhr vom 1.10.1974),
- b) der Dortmunder Gesellschaft für Schulgeschichte e.V., die die schulgeschichtlichen Forschungsarbeiten des Instituts fördert.

§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorates.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorates. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 24. Juni 1987 sowie des Rektorates vom 12. Oktober 1988.

Dortmund, den 20. Oktober 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE SPRACHE UND LITERATUR
IM FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN,
JOURNALISTIK UND GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT DORTMUND
VOM 20. OKTOBER 1988**

§ 1 Rechtsstellung, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut für deutsche Sprache und Literatur ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, § 8 Abs. 1 GrundO und § 4 Fachbereichsrahmenordnung. Die Bestimmungen der Fachbereichsrahmenordnung und die Fachbereichsordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.
- (2) Mitglieder des Instituts sind
1. die nach Feststellung des Fachbereichsrats am Institut tätigen Professoren,
 2. die Hochschulassistenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 5. diejenigen Studenten, die als studentische Hilfskräfte im Institut beschäftigt sind oder die ein Dissertationsthema bzw. eine Examensarbeit im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben (vgl. § 5, Abs. 4),
 6. diejenigen Mitglieder des Fachschaftsrates, die nach Feststellung des geschäftsführenden Direktors das Grundstudium in einem Studiengang der deutschen Sprache und Literatur abgeschlossen haben.
- (3) Angehörige des Instituts sind nach Feststellung des geschäftsführenden Direktors und, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind,
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Privatdozenten und die Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die am Institut beschäftigt sind und die Doktoranden des Instituts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben und Lehraufgaben.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts für deutsche Sprache und Literatur erstrecken sich auf:
 - den Gesamtbereich der deutschen Sprache und ihre historischen Vorstufen
 - allgemeine Sprachwissenschaft
 - angewandte Sprachwissenschaft

- Deutsch als Zweit-/Fremdsprache
 - den Gesamtbereich der deutschsprachigen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart
 - allgemeine Literaturwissenschaft
 - Literaturgeschichte
 - komparative Literaturwissenschaft
 - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.
- (3) Das Institut unterhält die Forschungsstelle Kindersprache und die Forschungsstelle Kinder- und Jugendkultur.
- (4) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden staatlichen und akademischen Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand (§ 4)
2. Der geschäftsführende Direktor (§ 5)
3. Die Versammlung des Instituts (§ 6).

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an dem Institut tätigen Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG, d.h. der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit beratender Stimme an; sie haben Stimmrecht, sofern dem Vorstand mehr als drei Professoren angehören.
- (2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach § 1, Abs. 2, aus den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

- (4) Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nicht anderes bestimmen, für die Mitglieder sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 1 Abs. 3, Ziff. 2, öffentlich. Sie haben Rederecht.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können gemäß der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor und einen weiteren zu seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 2, Ziff. 5 und 6 und die Angehörigkeit nach § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

- (1) Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes, und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3, Ziff. 2, nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil. Die Versammlung wird vom geschäftsführenden Direktor einberufen und geleitet.
- (3) Die Versammlung, die sich auf die Beratungen des Vorstandes in Angelegenheiten der Lehrorganisation, der Studienreform (vgl. § 6 WissHG) und von Strukturfragen beschränkt, heißt "Institutskonferenz". An der Institutskonferenz sollen die Mitglieder des Instituts nach § 1 Abs. 2, Ziff. 1, 2 und 6 teilnehmen. Die Angehörigen nach § 1 Abs. 3, Ziff. 2, nehmen an den Institutskonferenzen mit Rederecht teil.

§ 7 Kooperation

Das Institut arbeitet mit verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität zusammen, insbesondere mit

- dem Sprachenzentrum der Universität
- der Dortmunder Gesellschaft für Kindersprachforschung e.V.
- dem Fritz-Hüser-Institut für deutsche und ausländische Arbeiterliteratur.

§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorats. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 24. Juni 1987 sowie des Rektorates vom 12. Oktober 1988.

Dortmund, den 20. Oktober 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR ANGLISTIK- UND AMERIKANISTIK
IM FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFTEN,
JOURNALISTIK UND GESCHICHTE DER UNIVERSITÄT DORTMUND
VOM 20. OKTOBER 1988**

§ 1 Rechtsstellung, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut für Anglistik und Amerikanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, § 8 Abs. 1 GrundO und § 4 Fachbereichsrahmenordnung. Die Bestimmungen der Fachbereichsrahmenordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.
- (2) Mitglieder des Instituts sind
 1. die nach der Feststellung des Fachbereichsrates am Institut tätigen Professoren,
 2. die Hochschulassistenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 5. die Studenten, die als studentische Hilfskräfte im Institut beschäftigt sind oder die ein Dissertationsthema bzw. eine Examensarbeit im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben (vgl. § 5 Abs. 4),
 6. die Mitglieder des Fachschaftsrates, die nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors das Grundstudium in einem anglistischen/amerikanistischen Studiengang abgeschlossen haben.
- (3) Angehörige des Instituts sind nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind,
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Privatdozenten und Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die im Institut beschäftigt sind,
 4. die Doktoranden des Instituts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben und Lehraufgaben.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf:
 - die englische Sprache,
 - die englischsprachigen Literaturen,
 - die Landeskunde englischsprachiger Länder und
 - die Didaktik des mit diesen Bereichen befaßten Unterrichts.

- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand (§ 4),
2. Der geschäftsführende Direktor (§ 5),
3. Die Versammlung des Instituts (§ 6).

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an dem Institut tätigen Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG, d.h. der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit beratender Stimme an; sie haben Stimmrecht, sofern dem Vorstand mehr als drei Professoren angehören.
- (2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach § 1 Abs. 2 aus den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (4) Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nicht anderes bestimmen, für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 1 Abs. 3 Ziff. 2 öffentlich. Diese haben Rede-recht.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können gemäß der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor und einen weiteren zu seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 1 (2) Ziffer 5 und 6 und die Angehörigkeit gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3, Ziff. 2 nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil.

§ 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorates. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 24. Juni 1987 sowie des Rektorates vom 12. Oktober 1988.

Dortmund, den 20. Oktober 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing